

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gentechnik ist heute Ausgangspunkt zahlreicher Anwendungen in Industrie, Medizin und Landwirtschaft. So sind von den jährlich neu in der Medizin eingefügten Wirkstoffen 30 % gentechnischen Ursprungs. Gentechnische Verfahren eröffnen auch neue Möglichkeiten für die Erzeugung genau auf unsere Bedürfnisse zugeschnittener Lebens- und Futtermittel, nachwachsender Rohstoffe und Energiepflanzen zur Deckung des ständig steigenden Bedarfs der Weltbevölkerung.

Das neue Gentechnikrecht bildet den Rahmen für eine positive Entwicklung und Nutzung der Gentechnik. Mit dem neuen Gentechnikgesetz hat die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, die Forschung und Anwendung der Gentechnik in Deutschland zu fördern, ohne dass der Schutz von Mensch und Umwelt oder die Wahlfreiheit für Verbraucherinnen und Verbraucher eingeschränkt werden. Zudem sorgt die neue Regelung dafür, dass die unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen friedlich nebeneinander existieren können.

Es ist kein leichtes Unterfangen, zu einem fairen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen in unserem Land zu kommen. Die Sorge vieler Menschen, dass die Gentechnik schädliche Auswirkungen auf ihre Gesundheit oder die Umwelt haben könnte, nehme ich sehr ernst.

Die durchweg positiven Reaktionen der Verbraucherverbände zeigen mir sehr deutlich, dass wir mit unserem Ansatz zur Verbesserung der Wahlfreiheit richtig liegen.

Horst Seehofer

Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Forschung

Die Vierte Novelle zum Gentechnikgesetz schafft deutliche Erleichterungen für die weitere Erforschung dieser jungen Technologie. Für den Forschungsstandort Deutschland ist es unerlässlich, dass wir im Bereich der Spitzentechnologie, besonders bei der Sicherheits- und Entwicklungsforschung, nicht von Ländern wie China oder Indien abhängig werden, die in diesem Bereich größte Forschungsanstrengungen unternehmen.

Daher erleichtert das Gesetz gentechnische Arbeiten in Anlagen der unteren Sicherheitsstufen, die den Großteil der Forschung in Deutschland ausmachen. Zusätzlich wird bei Forschungsfreisetzungen für gentechnisch veränderte Organismen (GVO), für die bereits genug Freiland erfahrung gesammelt wurde, ein vereinfachtes Verfahren bei Forschungsfreisetzungen als Dauerrecht eingeführt, das bereits auf EG-Ebene existiert.

Auch das kostspielige Verfahren der Entsorgung von Produkten aus Forschungsfreisetzungen durch Hochdruckdämpfen, das sich viele Forschungseinrichtungen nicht leisten konnten, wurde durch die Möglichkeit der industriellen oder thermischen Verwertung von Erntegut, beispielsweise in Biogasanlagen, erleichtert.



Abstandsregelungen

Die Änderung des Gentechnikgesetzes schafft auch klare Regeln für das Nebeneinander von ökologischer, konventioneller und Landwirtschaft unter Einsatz von Gentechnik. So werden durch eine begleitende Verordnung erstmals konkrete Abstandsregeln eingeführt, die zu konventionell und zu ökologisch genutzten Nachbarfeldern eingehalten werden müssen. Die gewählten Abstände – bei Mais 150 m zu konventionell und 300 m zu ökologisch genutzten Nachbarfeldern – beruhen auf aktuellen Forschungsergebnissen und enthalten darüber hinaus einen Sicherheitszuschlag. Daneben sind weitere Vorschriften zur guten fachlichen Praxis vorgesehen, die den Umgang mit GMO bei Ernte, Transport und Lagerung regeln.

Da es bei diesen Regeln ausschließlich um den wirtschaftlichen Schutz des Nachbarn geht, kann der Nachbar auf diesen Schutz auch – ausdrücklich oder stillschweigend – verzichten. Dies ist allerdings an strenge Voraussetzungen geknüpft.

Sicherheitsstandards werden durch diese neuen Regelungen also keineswegs abgesenkt. Im Gegenteil: Es werden erstmals Sicherheitsabstände gesetzlich eingeführt. Auch die scharfen Haftungsregelungen bleiben bestehen. Dazu gehört die Aufklärung der Öffentlichkeit über das Standortregister, in dem jede Forschungsfreisetzung und jeder Anbau von GMO in Deutschland eingetragen werden müssen. Es werden lediglich solche Erleichterungen vorgenommen, die nicht zu einer Beeinträchtigung für den Schutz von Mensch und Umwelt führen.



„Ohne Gentechnik“

Ein Mehr an tatsächlicher Wahlfreiheit wird durch die verbesserte Möglichkeit geschaffen, ein Produkt unter bestimmten Voraussetzungen mit der Aufschrift „Ohne Gentechnik“ zu kennzeichnen.

Nach dem europäischen Recht müssen Produkte nur mit dem Hinweis auf das Vorhandensein von Gentechnik („enthält GVO“) oberhalb eines Schwellenwerts von 0,9 % gekennzeichnet werden. Dies bedeutet, dass ein ungekennzeichnetes Produkt – für den Verbraucher nicht erkennbar – durchaus bis zu 0,9 % GVO-Bestandteile enthalten kann, falls diese Bestandteile zufällig oder unvermeidbar in das Lebensmittel geraten sind.

Im Gegensatz dazu soll die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung dem Verbraucher zeigen, dass das von ihm gekaufte Produkt keinerlei gentechnisch veränderte Bestandteile enthält. Dies muss der Hersteller, der die Kennzeichnung verwenden will, auch prüfen und nachweisen können. Der Nachweis des Verzichts auf GVO betrifft dabei nicht nur das Endprodukt, sondern erstreckt sich auf die gesamte Produktionskette. Lediglich bei tierischen Produkten sind bestimmte Ausnahmen vorgesehen. Dies bezieht sich beispielsweise auf den Einsatz von Impfstoffen zum Wohle des Tieres, oder bei Futtermitteln auf den Einsatz von Zusatzstoffen, wie Vitaminen, Aminosäuren oder Enzymen.

Trotz dieser Ausnahmen bleibt es dabei, dass im Lebensmittel keinerlei GVO mehr vorhanden sein dürfen. Ein mit der Aufschrift „Ohne Gentechnik“ gekennzeichnetes Lebensmittel ist also garantiert GVO-frei.

Den Verbraucherinnen und Verbrauchern wird durch diese Kennzeichnung im Vergleich zur europäischen Regelung eine wichtige zusätzliche Wahlmöglichkeit eröffnet. Sie werden zukünftig im Lebensmittelregal vermehrt Produkte vorfinden, deren Kennzeichnung ihnen garantiert, dass sie keine GVO enthalten, und auch nicht mit Zutaten oder Hilfsstoffen hergestellt wurden, die GVO enthalten. Es wird nun an den Verbraucherinnen und Verbrauchern, an der Lebensmittelwirtschaft, aber auch dem Handel liegen, in welchem Umfang von dieser zusätzlichen Kennzeichnungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Herausgeber

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
Wilhelmstraße 54 | D-10117 Berlin

Druck

BMELV

Stand

April 2008

Text

BMELV

Gestaltung

design_idee, Erfurt

Fotos

BLE, Bonn/Dominic Menzler/Thomas Stephan, BMELV-Archiv

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
www.bmelv.de

Das neue Gentechnikrecht 2008

